

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung

Anschrift des Anschlussnehmers

Name, Vorname:	Straße, Hnr.:
PLZ, Ort:	Telefon:
E-Mail:	

Anzuschließendes Flurstück

Gemeinde: Neuried	Flst.-Nr.:
Ortsteil:	Straße, Hnr.:

Art des Anschlusses

<input type="checkbox"/> Neuanschluss	<input type="checkbox"/> Keller
<input type="checkbox"/> Änderung des bestehenden Anschlusses	<input type="checkbox"/> Bodenplatte

Wasserverbrauch

Spitzendurchfluss in L/s oder m ³ /h:
Anzahl der Wohneinheiten:
Besondere Einrichtungen: (z.B. Pool, landwirtschaftliche oder gewerbliche Anlagen):

Eigenwasserversorgung

Ist eine solche vorhanden oder geplant?		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Tiefbrunnen	<input type="checkbox"/> ja, Regenwassernutzung

Anschrift des Planverfassers

Name, Vorname:	Straße, Hnr.:
PLZ, Ort:	Telefon:
E-Mail:	

Mir / uns ist bekannt, dass ich / wir die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen und einen Wasserversorgungsbeitrag leisten muss/müssen.

Ich/ wir erkenne(n) an, dass für das Vertragsverhältnis zwischen mir / uns und der Gemeinde Neuried die jeweils gültige „Wassersatzung“ maßgebend ist.

_____, den _____
Unterschrift des Anschlussnehmers/ Grundstückeigentümers

Anlage: 1-fach Lageplan (1:500)
1-fach Grundriss (1:100) mit Einzeichnung der geplanten Hauseinführung

Genehmigungsbescheid

Der umseitige Antrag auf Wasserleitungsanschluss wird aufgrund der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) **genehmigt**.

Dazu wird folgendes bestimmt:

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Leitungen und für den Wasserbezug gelten die Vorschriften der WVS.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neuried, Kirchstraße 21, 77743 Neuried zu erheben.

(Ort, Datum)

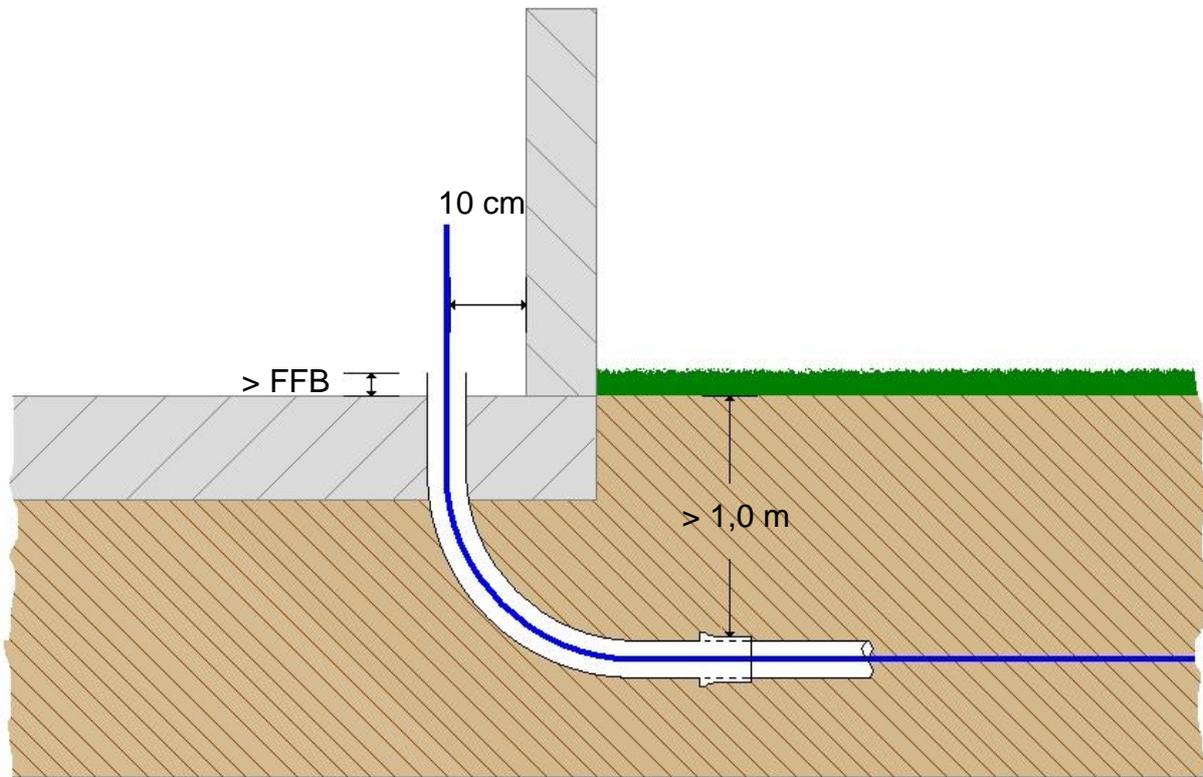
(Bürgermeisteramt)

Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss

1. Die Anschlussleitung (bis zum Hauptabsperrventil/Wasserzähler/KFR-Ventil) wird von der Gemeinde hergestellt. Die Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist (telefonische Anmeldung 3 Arbeitstage vorher). Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verbrauchsleitungen (nach dem Hauptabsperrventil/Wasserzähler/KFR-Ventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Beanstandungen ergeben hat.
3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück dulden.
8. In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken.
9. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlautenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach Zähler:
 - a) die Gemeinde beschafft die Wasserzähler, baut sie auf ihre Kosten ein und unterhält sie. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
 - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
 - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.
 - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.

Hauseinführung bei Bodenplatte:

- Der benötigte Schutzrohrbogen DN 100, mit einem Radius von 0,5 m, wird vom Wasserwerk zur Verfügung gestellt. Dieser ist mit KG-Rohren verlängerbar.
- Überbaute Bereiche müssen grundsätzlich im Schutzrohr verlegt werden.



Hauseinführung bei Keller:

- Wanddurchführung DN 100
- Alternativ Mehrsparteneinführung
- Überbaute Bereiche müssen grundsätzlich im Schutzrohr verlegt werden.

